

# Beitragsordnung Kult e.V.

Wernau, den 09.11.2021

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Gebühren.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

| Beitragsklasse | Mitgliedsform                              | Beitragshöhe<br>pro Jahr in EUR |
|----------------|--|---------------------------------|
| 1              | Jugendliche<br>zwischen 16 und 18<br>Jahre | 15,-                            |
| 2              | Erwachsene über<br>18 Jahre                | 25,-                            |
| 3              | Fördermitglieder<br>über 18 Jahren         | ab 20,-                         |

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.  
Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (siehe Formular Einzugsermächtigung) jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

- (4) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung, sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht allerdings nicht.
- (6) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

#### **§ 4 Gebühren**

- (1) Für aktive Vereinsmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres fallen Arbeitsstunden an. Jedes dieser Mitglieder hat eine nach der Geschäftsordnung definierte Anzahl an jährlichen Pflichtarbeitsstunden zu leisten, wenn der im Verein anfallende Gesamtstundenbedarf des Jahres dieses erfordert hat.
- (2) Trotz ausreichenden Gelegenheiten nicht abgeleistete Pflichtarbeitsstunden, werden durch nachstehende Verrechnungssätze vom entsprechenden Mitglied eingezogen.

|  |      |
|--|------|
| Gebühr für nicht-geleistete Pflichtarbeitsstunde (Erwachsene)  | 10,- |
| Gebühr für nicht-geleistete Pflichtarbeitsstunde (Jugendliche) | 8,-  |

#### **§ 5 Vereinskonto**

IBAN DE08 6119 1310 0855 0940 01

BIC GENOESIVBP

Kreditinstitut Volksbank Plochingen e.G.

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### **§ 6 Vereinsaustritt**

Die Beitrags- und Gebührenpflicht erlischt mit dem Vereinsaustritt nach §5 der Satzung.

Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.11.2021 beschlossen.